



Entscheidung Nr. 6388 vom 03.08.2023
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.09.2023

**Antragsstellerin / Verfahrensbe-
teiligte:**

Leonie Distribution GmbH

[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte/r:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

774. Sitzung vom 03.08.2023

an der teilgenommen haben:

von der Prüfstelle:

stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

Bayern

Berlin

Brandenburg

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Protokollführerin:

[REDACTED]

Für die Antragstellerin:

[REDACTED]

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkj.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkj.bund.de
De-Mail: info@bzkj-bund.de-mail.de

entschieden:

Der Videofilm (DVD)
„John Rambo - Uncut“,
 Warner Home Video, Germany,
 Hamburg

wird aus der Liste der jugendge-
 fährdenden Medien gestrichen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist der Videofilm **„John Rambo – Uncut“**, Warner Home Video, Germany, Hamburg. Die Verfahrensbeteiligte ist die derzeitige Lizenzinhaberin des Films. Es handelt sich um einen Actionfilm aus dem Jahr 2008. Regisseur des verfahrensgegenständlichen Films ist Sylvester Stallone, der zugleich die Hauptrolle spielt. Die Laufzeit des Films beträgt ca. 87 Minuten.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Es handelt es sich um einen Teil aus der bekannten Action-Filmreihe „Rambo“. John Rambo lebt zurückgezogen im Norden Thailands an der Grenze zu Myanmar. Rambo nimmt den Auftrag an, eine Gruppe amerikanischer Ärzte und Missionare über die Grenze nach Myanmar zu dem Volkstamm der Karen zu bringen, einer durch das birmesische Militär grausam unterdrückten ethnischen Gruppe. Das Karen-Dorf wird vom birmesischen Militär angegriffen und zerstört. Zahlreiche Bewohner werden von den Soldaten getötet, darunter auch Kinder. Die amerikanische Gruppe wird gefangen genommen und in das Camp der birmesischen Soldaten verbracht. Daraufhin wird Rambo gebeten, eine Söldnertruppe bei der Suche nach der amerikanischen Gruppe zu begleiten und zu unterstützen. Die Söldner finden das Dorf der Karen verwüstet auf und beobachten dort, wie birmesische Soldaten eine Gruppe von Gefangenen hinrichten will. Rambo verhindert die Hinrichtung, indem er die Soldaten tötet. Rambo gelingt es im Wege einer spektakulären nächtlichen Rettungsaktion, die Gefangenen aus der Gewalt der Soldaten zu befreien und mit ihnen zu fliehen. Die Soldaten nehmen die Verfolgung auf. Es kommt zu brutalen Auseinandersetzungen, bei denen Rambo und die Söldner von herbeieilenden birmesischen Rebellen Unterstützung erhalten. So kann Rambo schließlich die birmesischen Soldaten töten und die amerikanische Gruppe retten.

Verschiedene Fassungen des Films wurden seitens der FSK geprüft und erhielten das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ bzw. „Freigegeben ab 16 Jahren“. Die vorliegende Fassung wurde am 18.03.2008 von der Juristenkommission der SPIO geprüft und mit dem Kennzeichen „SPIO/JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung“ versehen.

Mit Entscheidung Nr. 8408 (V) vom 10.09.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 30.09.2008, wurde der Film in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Die Indizierungsentscheidung wurde in erster Linie damit begründet, dass der Inhalt des Films verrohend und gewaltanreizend wirke und zudem besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG beinhalte. Die Norm des § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG habe nicht von anderen Institutionen geprüft werden können, da das Gesetz erst nach Erscheinen des Films in Kraft getreten sei. Entscheidungsrelevant sei unter Verweis auf § 18 Abs. 8 S. 1 JuSchG allerdings nur die jugendgefährdende Wirkung solcher Szenen, die nicht bereits in anderen von der FSK gekennzeichneten Fassungen enthalten waren.

Mit Schreiben vom 27.06.2023 hat die Antragstellerin beantragt, den Videofilm „John Rambo - Uncut“ aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung führte sie aus, es seien seit Indizierungsentscheidung vom 10.09.2008 bereits 15 Jahre vergangen. Kinder und Jugendliche würden deutlich medienkompetenter sein und verfügten gerade im Hinblick auf Action-Genre über intensivere Sehgewohnheiten. Dadurch seien Minderjährige in der Lage, die Konstruktion des Plots als fiktiv einzuordnen. Zudem erscheine der Film nicht mehr als jugendaffin: Sylvester Stallone als älterer Hauptdarsteller dürfte Minderjährigen kaum bekannt sein und strahle als „alter“, gebrochener Held wenig Jugendaffinität aus und diene kaum als Identifikationsmodell. Das Gesamtgeschehen sei in einer fiktiven Region und fernab von der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen zu verorten. Realitätsübertragung und Nachahmungseffekte seien daher ausgeschlossen. Auch wirkten die gezeigten Action- und Gewaltszenen unreal und künstlich. Es entstünden erschütternde, abstoßende Bilder in einem kriegsähnlichen Szenario. Die weibliche Hauptfigur Judith zeige sich immer wieder vom Geschehen geschockt. Unabhängig von der „over-the-top“-Inszenierung der Gewalttaten wirkten diese in jedem Fall abschreckend und erschütternd. Zudem erfolge die Gewaltanwendung durch den Hauptprotagonisten und die Söldner in Notwehr- und Nothilfesituationen. Insgesamt verbleibe der Gesamteindruck eines genremäßigen Actionfilms, der durchschaubar sei, keine Realitätsbezüge aufweise, keine Nachahmungseffekte nach sich ziehe und teilweise durch die völlige Überzeichnung des gebrochenen Helden Rambo selbstironische Züge trage.

Die Verfahrensbeteiligte wurde mit Schreiben vom 03.07.2023 form- und fristgerecht über den Sitzungstermin der Prüfstelle am 03.08.2023 benachrichtigt. Sie hat sich inhaltlich nicht nochmals geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und auf den des Films Bezug genommen. Der Film wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Der Videofilm „John Rambo - Uncut“, Warner Home Video, Germany, Hamburg, war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Der Prüfungsumfang war gem. § 18 Abs. 8 S. 1 JuSchG auf die Szenen beschränkt, die für die Indizierung durch Entscheidung Nr. 8408 (V) vom 10.09.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 30.09.2008, entscheidungserheblich waren. Die übrigen Szenen wurden in anderen Versionen von der FSK freigegeben. Hinsichtlich der Aufzählung der prüfungsrelevanten Szenen wird vollumfänglich auf die ursprüngliche Indizierungsentscheidung Bezug genommen.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in

Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Prüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend, wenn

- der Inhalt als nicht jugendaffin angesehen werden kann,
- sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet
- Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können,
- die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Der Film wirkt nach heutigen Maßstäben weder verrohend, noch reizt er zu Gewalttätigkeit oder enthält besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsgefahr im Vordergrund (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, S. 105 m.w.N.).

Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel).

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 38). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der

zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282).

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG sind Medien schwer jugendgefährdend, die besonders realistische, grausame und reißerische Darstellung selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen (sog. gewaltbeherrschte Medien).

Erfasst sind auch fiktionale Inhalte, „welche aufgrund ihrer naturgemäßen und der Wirklichkeit entsprechenden und/oder schlüssigen Inszenierung oder sonstigen Gestaltung für den objektiven Betrachter den Eindruck vermitteln, es könnte sich bei den dargestellten Geschehen um ein reales Geschehen handeln“ (Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 65).

Grausam ist parallel zum wortgleichen Tatbestandsmerkmal in § 131 StGB auszulegen. Erfasst wird somit nur die Darstellung von Gewalt, die objektiv „unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen ausgeführt wird“ und kumulativ hierzu „eine brutale, gefühllose, unbarmherzige Haltung desjenigen erkennen lässt, der sie begeht“ (Spürck/Erdemir, in: Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 52).

Reißerisch verlangt eine „aufgrund der stilistischen Art und Weise der Darstellung eine positive akzentuierte Interpretation bzw. Überhöhung“, die auf die Befriedigung voyeuristischer Rezipienteninteressen abzielt (Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 15 JuSchG, Rn. 68).

Eine Gewaltdarstellung ist selbstzweckhaft „allein bei einer unverhohlenen, nicht durch bestehende Genrevereinbarungen abgesicherte Ansprache an den Sadismus“ (sog. „Sadismusaffirmation“, Spürck/Erdemir, in: Nikles/Roll/Spürck (u.a.), Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 56).

Die Merkmale "reißerisch" und "selbstzweckhaft" erfassen „außerhalb jeder Dramaturgie stehende Gewaltexzesse“, die „allein“ voyeuristischen Zwecken dienen" (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, 2011, S. 95.).

Gewaltdarstellungen beherrschen das Geschehen, wenn „in quantitativer und qualitativer Hinsicht“ die Anteile der gewalthaltigen Szenen den Inhalt prägen und dominieren (Liesching ebd).

Das Gremium ist vorliegend zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen in ihrer visuellen und akustischen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind. Überwiegend folgt es insoweit den ausführlichen Darlegungen des Verfahrensbevollmächtigten.

Die Art der Gewaltdarstellungen wirkt weder verrohend noch gewaltanreizend. Vielmehr wird Gewalt im verfahrensgegenständlichen Film als verwerflich und abschreckend präsentiert. Dabei bewertet das Gremium die Darstellungen durchaus als besonders realistisch, grausam und teils reißerisch, nicht jedoch als selbstzweckhaft im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG.

So werden zwar getötete oder schwer verwundete Menschen bewusst in Szene gesetzt, dies erfolgt jedoch gerade nicht in verherrlichender oder selbstzweckhafter Weise. Vielmehr werden die Gräueltaten des Krieges sowie die Angst und das Leiden der betroffenen Menschen deutlich dargestellt, um ein realistisches Kriegsbild zu präsentieren. Zu diesem Zweck ist die Ausübung brutaler Gewalthandlungen Kern des Films. Letztendlich münden die wirklichkeitsnahen Gewaltdarstellungen am Ende des Films in übertriebenen Gewaltspitzen in Form einer finalen Schlacht getreu des Actiongenres.

Eingebettet in das Bürgerkriegsszenario findet dabei eine klare Gut- und Bösezeichnung statt, da Rambo und die Söldner zum Schutz der Ärzte und Missionare und teils auch der Bevölkerung gegen die Verbrechen des Militärs vorgehen und kämpfen. Durch den Kriegskontext erhalten die seitens Rambo und der Söldner vollzogenen Gewalthandlungen zwar eine Legitimierung, eine

Eignung des Hauptprotagonisten als Identifikationsfigur wurde nach intensiver Diskussion des Gremiums letztendlich jedoch nicht angenommen. So werden die birmesischen Soldaten gegenüber den Dorfbewohnern ausnahmslos als sehr grausam und menschenverachtend gezeigt, wodurch das ebenfalls brutale Auftreten Rambos und der Söldner als Reaktion darauf auf den Rezipienten durchaus als gerechtfertigt wirken kann. Die Darstellung der Kult-Figur Rambo erfolgt dabei getreu des Actiongenres als eine Art Held, der nahezu übermenschlich in der Lage ist, alleine mehrere Angreifer zu töten, sich Hierarchien zu widersetzen und für das Gute zu kämpfen. Die daraus resultierende grundsätzliche Eignung zur Identifikationsfigur als heldenhafter Lebensretter wird jedoch dadurch entkräftet, dass Rambo zugleich auch als ein durch Gewalterlebnisse traumatisierter und gebrochener Mensch dargestellt wird, der ein einsames, trauriges und nicht erstrebenswertes Leben führt.

Die Antagonisten werden rein negativ dargestellt und bieten sich ebenfalls nicht als Identifikationsfiguren an.

Das Gremium ist daher der Auffassung, dass hinsichtlich der in diesen kritischen Kontext eingebetteten Gewalthandlungen, Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.

Schließlich ist der Film auch nicht mehr als jugendaffin anzusehen. Ein Medium wird dann als jugendaffin eingestuft, wenn durch die Inhalte Kinder und Jugendliche besonders angesprochen werden oder sich mit Protagonisten in besonderer Weise identifizieren können (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 5 JMStV Rn. 10). Der Film ist als Kult-Film für erwachsene Fans des Actiongenres einzuordnen, die die Entwicklung der Actionfilmreihe „Rambo“ bereits seit mehreren Jahren oder ggf. Jahrzehnten verfolgen. Der Schauspieler Sylvester Stallone konnte möglicherweise im Jahr 2008 noch als Held und Identifikationsfigur für Minderjährige angesehen werden. Im Jahr 2023 dürfte er allerdings für die heutigen Kinder und Jugendlichen weitestgehend unbekannt oder aufgrund jüngerer Actionfilme wenig interessant sein.

Dies gilt nach Auffassung des Gremiums auch für gefährdungsgeneigte Jugendliche, die über ein unkritisches Verhältnis zu Gewalt verfügen und grundsätzlich durch entsprechende Darstellungen im medialen Bereich in ihren Einstellungen zu Gewalt und Gefühllosigkeit gegenüber anderen bestätigt oder bestärkt werden könnten. Auch gefährdungsgeneigte Jugendliche dürften sich durch den verfahrensgegenständlichen Film im Hinblick auf heute verfügbare Filmproduktionen wenig angesprochen fühlen.

Da der Filminhalt nach Auffassung des Gremiums bereits keinen Jugendgefährdungstatbestand verwirklicht, kam es im vorliegenden Verfahren auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Bedeutung der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Prüfstelle nicht zu entscheiden.

Aufgrund der Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien erfolgt auch eine Streichung sämtlicher wegen Inhaltsgleichheit indizierten Filmfassungen.



Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.